

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Beteiligungsausschuss	11.12.2008	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.12.2008	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Betrauung der moBiel GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrsleistungen in der Stadt Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 27.10.2005, TOP 5, Drucksachen-Nr. 2009/1482
Rat der Stadt Bielefeld, 13.03.2008, TOP 22, Drucksachen-Nr. 2009/4634

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld erklärt:

1. In Fortführung der Beschlusslage vom 19.12.2002 und 27.10.2005 des Rates zur Legitimation der Finanzierung und Durchführung von Verkehrsleistungen wird die moBiel GmbH nach Maßgabe der in Anlage I benannten Regelungen über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Bielefeld betraut. Die Höhe des ausgleichsfähigen Sollaufwandes ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Betrauungsregelung.
2. Gemäß § 4 Abs. 5 dieser Betrauung sind Landesmittel für ÖPNV-Zwecke gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz an die moBiel GmbH weiterzuleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, 2.929.518,13€ der ÖPNV-Pauschale 2008 an die moBiel GmbH zu bewilligen.
3. Gemäß § 8 der Betrauung wird der Oberbürgermeister beauftragt, den Beschluss zu Punkt 1 gesellschaftsrechtlich umzusetzen.
4. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die steuerliche Unschädlichkeit der Betrauung von der Finanzverwaltung durch die Erteilung einer verbindlichen Auskunft bestätigt wird. Die Betrauung ist (gegebenenfalls auch rückwirkend zum 01.01.2009) spätestens zum 01.01.2009 in Kraft zu setzen.

Begründung:

Mit Erklärung vom 19.12.2002 hat sich der Rat der Stadt Bielefeld für den Erhalt und die Weiterentwicklung der moBiel GmbH als öffentlichem, integriertem Verkehrsunternehmen zunächst bis zum 31.12.2009 ausgesprochen. Gleichzeitig wurde ein Verzicht auf eine Ausschreibung von Verkehrsleistungen erklärt, unter der Voraussetzung, dass diese nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Mit der Beschlussfassung vom 27.10.2005 bekräftigte der Rat diese Positionierung bei Umsetzung des zu dem Zeitpunkt geltenden Gemeinschaftsrechts.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur

Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates erhält das EU-Recht erstmals eine gesetzliche Definition der Direktvergabe von Dienstleistungsaufträgen im Rahmen von Inhouse-Geschäften. Diese Verordnung wird am 03. Dezember 2009 in Kraft treten und sieht Übergangsvorschriften für vor ihrem Inkrafttreten geschaffene Regelungen vor.

Von diesen Übergangsregelungen des Artikels 8 Abs. 3 lit. d) i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung wird mit dieser Betrauung Gebrauch gemacht. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird daher mit diesem Beschluss die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der moBiel GmbH zur Erfüllung der Pflichten aus den ihr erteilten Liniengenehmigungen im Lichte des Urteils des EuGH in der Rechtssache „Altmark Trans“ vom 24.07.2003 (Rs. C-280-00) für gemeinschaftsrechtskonforme Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV außerhalb des Anwendungsbereichs der EG-VO 1191/61 in der Fassung der EG-VO 1893/91 bestätigt und bekräftigt.

Mit der heutigen Beschlussfassung wird der gemeinschaftsrechtlichen Entwicklung sowie der Rechtsentwicklung auf nationaler Ebene Rechnung getragen. Eine Änderung des ÖPNV-Leistungsangebotes in der Stadt Bielefeld ist hiermit nicht verbunden. Diese Betrauung der moBiel GmbH dient der rechtskonformen Finanzierung des von der Stadt Bielefeld im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge gewollten ÖPNV-Angebotes. Die Stadt Bielefeld bedient sich dabei wie bisher auch weiterhin im überwiegenden Teil der moBiel GmbH. Den Rahmen für dieses ÖPNV-Leistungsangebot setzen dabei der jeweils aktuelle Nahverkehrsplan und die sonstigen Beschlüsse der Gremien der Stadt Bielefeld.

Die Ausgestaltung der Betrauung ist in Abstimmung mit der moBiel GmbH erfolgt. Seitens der Verwaltung wurde das vom Rat der Stadt Bielefeld gewollte ÖPNV-Leistungsangebot und im Rahmen der Betrauung als Anforderungsprofil definierte Spektrum durch den Aufgabenträger einvernehmlich mit der moBiel GmbH ausgearbeitet. Das Anforderungsprofil umfasst die jeweiligen Liniengenehmigungen der moBiel mit ihren Pflichten und Fahrplanrahmenvorgaben, die in der Anlage 2 dokumentierten Qualitätsstandards und die Inhalte der Fortschreibung des ÖPNV-Leistungsangebotes nach den Regelungen des § 2 der Betrauung. Das Ergebnis spiegelt sich in einzelnen Regelungen aber vor allem in der Anlage 2 der Betrauung wieder. Des Weiteren sind durch die Verwaltung die beihilfe-, vergabe- und steuerrechtlichen Komponenten begleitet worden. Kernstück der beihilfenrechtskonformen Ausgestaltung der Betrauung ist hierbei die Trennungsrechnung, deren Aufbau und Systematik der Anlage 4 der Betrauung zu entnehmen ist.

Die Betrauung umfasst im Einzelnen folgende Regelungen:

Zur Präambel

Die Präambel legt insbesondere das von der Stadt von der moBiel gewollte ÖPNV-Leistungsangebot fest und wird nachfolgend Anforderungsprofil genannt. Es besteht aus den folgenden Komponenten:

- Liniengenehmigungen der moBiel GmbH mit ihren Pflichten und Fahrplanrahmenvorgaben
- Qualitätsstandards (Anlage 2 zur Betrauung)
- Inhalte der Fortschreibung des ÖPNV-Leistungsangebotes nach den Regelungen dieser Betrauung (s. § 2 der Betrauung)

Zu § 1 Betrauung:

Die Regelung beinhaltet klarstellende Aussagen zur Durchführung des ÖPNV und legt die Einzelpflichten zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Leistungsangebotes fest. Einzelpflichten sind hierbei:

- Durchführung des Fahrbetriebes im Linienverkehr mit Stadtbahnen und Bussen

(Erbringung der Beförderungsleistungen einschl. Fahrzeugvorhaltung) sowie Organisation alternativer Bedienungsformen auf der Grundlage der der moBiel erteilten Liniengenehmigungen (aktuelle und künftige) und dem sich daraus ergebenden Liniennetz (**Anlage 1**) sowie dem sich daraus ergebenden Fahrplan ab 07.10.2007 nach dem aktuellen Stand zum 01.10.2008.

- Unterhaltung und Betreiben der ortsfesten Infrastruktur für den Stadtbahn- und Busbetrieb (Betriebshöfe, Streckeninfrastruktur für den Schienenbetrieb, Abstellanlagen, Haltestellen, und sonstige Einrichtungen gemäß **Anlage 3**) einschl. der Durchführung geplanter und im Wirtschaftsplan genehmigter Investitionen auf der Grundlage von Planungs- und Baurecht sowie gesicherter Finanzierung. Das Betreiben kann auch aufgrund von Nutzungsverhältnissen erfolgen. Für die Pflicht der moBiel zur Unterhaltung der Stadtbahnanlagen ist der mit der Stadt (Gesamtrechtsnachfolge BSVG mbH) abgeschlossene Stadtbahnpachtvertrag mit seinen jeweiligen Ergänzungen maßgeblich.
- Netz- und Kundenmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marketing und Vertrieb).
- Anwendung des Gemeinschaftstarifs und anderer Vorgaben des für die moBiel maßgeblichen Verbundes.

Des Weiteren werden Aussagen zur Selbsterbringung durch die moBiel GmbH getroffen. Den überwiegenden Teil der Leistung muss die moBiel GmbH selbst erbringen, wobei bezogene Leistungen der von der moBiel GmbH beherrschten oder mitbeherrschten Gesellschaften, die mehrheitlich im öffentlichen Anteilseigentum stehen, als Selbsterbringung gelten. Gegebenenfalls eintretende verschärfte Anforderungen an die Selbsterbringung wird die moBiel GmbH umsetzen.

Zu § 2 Fortschreibung des ÖPNV-Leistungsangebotes

Das ÖPNV-Leistungsangebot wird hiernach in folgenden Fällen fortgeschrieben:

- Erstellung und Fortschreibung eines Nahverkehrsplans durch die Stadt.
- Sonstige Beschlüsse des Rates oder des beauftragten Fachausschusses der Stadt.
- Die moBiel darf Leistungsanpassungen im Rahmen des aktuellen Anforderungsprofils im Linienverkehr von insgesamt bis zu +/- 5 % des Fahrplanangebotes (Kilometer) nach eigenem Ermessen zum jeweiligen Fahrplanwechsel vornehmen; in begründeten Ausnahmefällen dürfen diese Leistungsanpassungen auch zu anderen Stichtagen vorgenommen werden. Die moBiel zeigt der Stadt beabsichtigte Leistungsanpassungen sechs Monate vor der beabsichtigten Umsetzung an; die Stadt unterrichtet die moBiel binnen drei Monaten über mögliche Bedenken gegen eine Leistungsanpassung.
- Die moBiel kann darüber hinaus im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung Vorschläge zur Änderung des Anforderungsprofils einschließlich Liniennetz mit einem zeitlichen Vorlauf von sechs Monaten unterbreiten, über die die Stadt binnen drei Monaten entscheidet.

Darüber hinaus werden Festlegungen zur Finanzierung von Änderungen des Verkehrsangebotes sowie die Bandbreiten für die Mindestleistung im Linienverkehr für die Stadtbahn und den Busbetrieb festgelegt.

Zu § 3 Leistungsnachweis, Qualitätssicherung und Anreiz

Bis zum 30.04. des Folgejahres erstattet die moBiel der Stadt einen Jahresbericht. In dem Bericht ist die Erfüllung der Qualitätsstandards der Anlage 2 darzulegen. Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot oder geplanter Zusatzverkehre, die +/- 5 % eines linienbezogenen Angebots überschreiten, oder von Erfüllungsgraden der Anlage 2 sind dabei gesondert zu erläutern.

Der Jahresbericht umfasst ferner alle für den Vollzug der §§ 4 bis 6 notwendigen Angaben.

Außerdem wird die moBiel GmbH zum Nachweis der Einhaltung der im Anforderungsprofils definierten, fahrgastbezogenen Qualitätsstandards jährlich an einem branchenspezifischen, anerkannten Kundenbarometer teilnehmen. Der Qualitätsnachweis ist erbracht, wenn die moBiel GmbH bei der Globalzufriedenheit der Fahrgäste im bundesweiten Unternehmensvergleich im oberen Drittel abschneidet.

Zu § 4 Ausgleichsfähiger Aufwand, Begrenzung, Anrechnung

Die Regelung beinhaltet u.a. Festlegungen zum ausgleichsfähigen Aufwand, der maximal den durch eine branchenkundige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelten Kosten entsprechen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entstehen würden, dem auf der Grundlage der eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigungen die Durchführung des ÖPNV nach dieser Betrauung obläge. Dem vierten Kriterium des Urteils des EuGH in der Rechtssache „Altmark Trans“ wird hiermit Rechnung getragen.

Die Abgrenzung des geplanten Sollaufwands von anderen Aktivitäten der moBiel außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieser Betrauung und die Betriebsleistung in beiden Betriebszweigen ergibt sich aus der nach dem Schema der **Anlage 4** und der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme zu gebenden Trennungsrechnung. Die Stadt als Beihilfengeber im Sinne des EU-Rechts hat diese Funktionskostenanalyse geprüft und sich zu eigen gemacht. Die Prüfung bezog sich vor allem auf das objektive und transparente Parametrierungsgebot des 2. Kriteriums des Urteils des EuGH in der Rechtssache „Altmark Trans“.

Die ausgleichsfähigen Aufwendungen werden durch die Summe des tatsächlich bei der Erbringung der Einzelpflichten gemäß §§ 1 und 2 bei der moBiel anfallenden Aufwands (Istaufwand) begrenzt. Die moBiel GmbH weist den Istaufwand im Rahmen des Jahresberichtes gemäß § 3 auf der Grundlage der Trennungsrechnung der **Anlage 4** nach.

Darüber hinaus wird in dieser Regelung die Weiterleitung der Landesmittel aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG festgelegt und die rechtskonforme Auszahlung der ÖPNV-Pauschale sichergestellt. Im Rahmen des Ermessensspielraums zur rechtskonformen Auszahlung der ÖPNV-Pauschale ist berücksichtigt worden, dass die Stadtbahn das Rückgrat des ÖPNV-Angebotes in Bielefeld bildet. Die Modernisierung des veralteten Stadtbahnfuhrparks ist aus wirtschaftlichen Erwägungen unabdingbar. Gleichzeitig bietet die Neuanschaffung der Stadtbahnwagen die Möglichkeit, die Kapazität der beförderten Fahrgäste deutlich zu erhöhen. Die besondere verkehrliche Bedeutung mit ihrem außergewöhnlichen Investitionsbedarf zur Aufrechterhaltung des für die Stadt Bielefeld gewollten ÖPNV-Leistungsangebotes in Bielefeld, führt zu der Entscheidung rd. 2,9 Mio. € in 2008 an die moBiel GmbH weiterzuleiten, die der Stadt Bielefeld mit Bescheid 15.01.2008 durch die Bezirksregierung Detmold gewährt worden sind. Über die Auskehrung der Mittel 2009ff. ist erneut zu beschließen, sobald die Mittelgewährung durch das Land NRW erfolgt ist.

Ferner werden die anzurechnenden Einnahmen und Zuwendungen in dieser Regelung benannt.

Zu § 5 Fortschreibung und Überprüfung des Sollaufwands

Die Fortschreibung und Überprüfung des Sollaufwands erfolgt im Rahmen des Erfolgsplans der moBiel GmbH, wobei in der Trennungsrechnung die Prämissen der Fortschreibung für die wesentlichen Kostenarten zu erläutern und die Angemessenheit auf der Grundlage von Statistiken des Statistischen Bundesamtes oder regionaler Preisindizes nachvollziehbar darzulegen ist.

Die moBiel wird zur Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der Erfolgsplanung weiterhin Kostenziele ab dem Geschäftsjahr 2010 zugrunde legen, die denen eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens im Vergleich mit anderen Verkehrsunternehmen, deren Struktur und Rahmenbedingungen der moBiel vergleichbar sind, in den Kernprozessen

entsprechen.

Zu § 6 Vermeidung von Überkompensation

Hervorzuheben ist hier, dass die Stadt in ihrer Eigenschaft als Mehrheitsgesellschafterin sicherstellt, dass die moBiel GmbH alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal ausgleichsfähigen Aufwendungen zu vermeiden. Sollte dennoch eine Überschreitung drohen, hat die moBiel GmbH auf Aufforderung der Stadt den evtl. Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden. Die moBiel GmbH und die Stadt werden festlegen, auf welchem Wege dies erfolgt.

Zu § 7 Geltungsdauer, Beendigung

Die Betrauung ist vor dem Hintergrund der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit einer Laufzeit von 15 Jahren versehen. Über eine anschließende Betrauung oder eine Anpassung zur Beachtung des nationalen Rechts oder des Gemeinschaftsrechts wird die Stadt frühest möglich befinden.

Zu § 8 Auftrag an den Oberbürgermeister

Die Umsetzung dieses Beschluss erfolgt durch gesellschaftsrechtliche Weisung. Hierzu wird der Oberbürgermeister seitens des Rates beauftragt.

Zu § 9 Verantwortliche Stellen, Ausübung der Rechte

Zur Klarstellung sind in diese Regelung die Entscheidungsträger bzw. ausübenden Organe für die einzelnen vorangestellten Regelungen benannt.

Zu § 10 Anlagen

- Anlage 1 ist eine Auflistung der Liniengenehmigungen der moBiel GmbH mit Angaben zur Genehmigungsdauer differenziert nach Stadtbahn – und Buskonzessionen und hierbei nochmals nach Gemeinschaftskonzessionen mit der BVO
- Anlage 2 umfasst eine Auflistung von Qualitätskriterien, die an den ÖPNV in Bielefeld auf Basis des Nahverkehrsplans mit Standards und zu erreichendem Erfüllungsgrad festgelegt worden sind. Darüber hinausgehende Kriterien beruhen auf Absprachen zwischen dem Aufgabenträger Stadt Bielefeld und der moBiel GmbH.
- Die Anlage 3 bietet eine Übersicht der ÖPNV-Infrastruktur
- Die Anlage 4 ist eine komprimierte Darstellung der analytischen Kostenermittlung und –beurteilung nach Kriterium 4 des Urteils des EUGH vom 24. Juli 2004 in der Rechtssache Altmark Trans (C-280-00) für die moBiel GmbH.
-

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

i